

zusätzlichen Kosten verzichten, wenn sich eines ihrer Stellfahrzeuge in der betreffenden Umgebung befindet.

e) Die mit dem Silo gelieferten Verarbeitungsgeräte und -maschinen sind vollständig, funktionstüchtig und gereinigt an die Saint-Gobain Weber AG zurückzugeben. Schäden und Verunreinigungen an Maschinen und Geräten, die durch unsachgemässe Behandlung oder auf Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind, werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

17. Gegenüber Forderungen der Saint-Gobain Weber AG ist das Recht des Kunden zur Verrechnung von allfälligen Gegenansprüchen irgendwelcher Art ausgeschlossen.
18. Kunden, die das erste Mal Produkte oder Systeme der Saint-Gobain Weber AG verarbeiten, können den Vorführdienst (maximal ½ Arbeitstag pro Produktgruppe resp. Systemarbeitsphase) beantragen. Unterstützung durch den Vorführdienst wird gemäss Preisliste fakturiert. Die Mitarbeit des Vorführdienstes begründet keine Garantie-Verpflichtungen der Saint-Gobain Weber AG an den Ausführungsarbeiten und dem Werk. Hierfür bleibt ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Auch entfallen dadurch nicht die Prüf- und Rückgabebefugnisse des Kunden gemäss Ziffer 12.
19. Änderungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.
20. Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen des Kunden und der Saint-Gobain Weber AG ist 5405 Baden. Die Saint-Gobain Weber AG hat wahlweise jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

Preis- und Zahlungskonditionen

Für Material-Mindestlieferungen, Baustellen-Pauschalen, Transportzuschläge und AWT-Einsätze gelten die in den Preislisten unter Services aufgeführten Bedingungen und Preise.

1. Zahlungskonditionen:
 - 30 Tage netto.
 - Abzüge werden nachbelastet.
2. Die Preise verstehen sich wie folgt:
 - a) Exklusive MwSt.
 - b) Ab Händlerlager oder über Baustoffhändler: gemäss Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen des Baustoffhandels.
 - c) Ab Werk oder franko Baustelle resp. Lager Talstation. Für Lieferungen in Berggebieten mit Anhängerverbot und Gewichtsbeschränkung wird ein Zuschlag gemäss den Tarifen der ASTAG fakturiert. Allfällige Wäge-, Stell- und Anschlussgebühren gehen zu Lasten des Kunden, ebenso Warte- und längere Abladezeit.
 - d) Fakturierung von Kleinmengenzuschlägen sowie weitere Logistikservices erfolgen gemäss Preisliste.
 - e) Staffelpreise sowie alle Zuschläge (wie z.B. Kleinmengen-, Transport-, Tönungs-, Frachtkosten-, Kranwagenzuschlag usw.) werden einzeln angewendet. Jede Lieferung wird als Einzelbestellung betrachtet. Für die Preisbestimmung ist die Zusammenfassung einzelner Lieferungen nicht zulässig.
3. Silolieferungen:
 - a) Silo-Leerstellungen, Umstellungen sowie Vorfrachtabzüge für Restmengen bei Warenrücknahmen im Silo werden gemäss den unter Services aufgeführten Preisen fakturiert. Die Kosten für eine Siloumstellung auf eine neue Baustelle werden nicht berechnet, wenn innerhalb von 4 Wochen eine Siloeinblasung erfolgt.
 - b) Es werden immer mindestens 7 Tonnen fakturiert, bei Leichtgrundputzen mindestens 6 Tonnen und bei **weber ip 1000** sowie

weber ip 1000 plus mindestens 4 Tonnen.

c) Für Combimörtel für die Aussenisolation gilt:

- Restmengen über 500 kg werden gutgeschrieben.
- Die Mindestabnahmemenge liegt bei 3 Tonnen. Werden weniger als 3 Tonnen verbraucht, werden trotzdem 3 Tonnen fakturiert.

d) Bei Silolieferungen gilt ein Mindestverbrauch je Arbeitstag gemäss den unter Services aufgeführten Bedingungen. Wird der durchschnittliche Mindestverbrauch pro Arbeitstag unterschritten, wird für jeden dieser Arbeitstage die Standzeit gemäss den unter Services aufgeführten Preisen fakturiert.

4. Selbstabholer haben die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse zu beachten. Sie tragen in jedem Falle das Transportrisiko.
5. Ohne anderslautende Vereinbarung gelten die Preise, die sich aus der jeweils gültigen Preisliste der Saint-Gobain Weber AG ermitteln. Im Übrigen gelten die allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen der Saint-Gobain Weber AG.
6. Ein Rückgaberecht besteht nicht. Ausnahmsweise und nach vorheriger Absprache mit der Saint-Gobain Weber AG können Materialien zurückgenommen werden. Dazu gilt folgende Regelung:
 - a) Für wiederverwendbare, nicht eingefärbte Produkte in ungeöffneten Originalgebinden wird der ursprünglich berechnete Preis unter Abzug der angefallenen Transport- und Bearbeitungskosten gemäss gültiger Preisliste gutgeschrieben. Es werden nur Retouren mit einem Mindest-Netto-Warenwert gemäss gültiger Preisliste gutgeschrieben.
 - b) Für nicht wiederverwendbare Produkte, die entsorgt werden müssen, werden zusätzlich die Entsorgungskosten nach Aufwand fakturiert. Eine Gutschrift erfolgt nicht. Die Saint-Gobain Weber AG entscheidet nach erfolgter Materialprüfung und eigenem Ermessen, ob ein Produkt a) oder b) zugeordnet wird.Eine Rücknahme sämtlicher Dämmplatten, Dachrandwinkel, Rundungs-, Sturz-, Leibungs-, Sockel-, Trag-, Falzelemente, Sockelleisten, Fensterbänke, speziell eingefärbter Materialien und Sonderprodukte ist NICHT möglich.

